- 4. die aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auf tritt;
- die eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.
- (3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 angeführten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie ohne Beeinträchtigung der Unverletzlichkeit seiner Person oder Residenz durchführbar sind.

Artikel 16

- (1) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, und ein Konsularangestellter unterliegen nicht der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (staatlichen Zwangsmaßnahmen) des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben; ausgenommen sind Zivilklagen, die
 - aus einem Vertrag entstehen, bei dessen Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auf treten;
- eine dritte Person wegen eines Schadens anstrengt, der aus einem im Empfangsstaat mit einem Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden ist.
- (2) Eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, sowie ein Konsularangestellter dürfen weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden; es sei denn, sie werden durch das zuständige Justizorgan des Empfangsstaates beschuldigt, eine schwere Straftat vorsätzlich begangen zu haben, für die nach den Gesetzen des Empfangsstaates eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder eine strengere Strafe angedroht ist, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil vollstreckt werden soll.
- (3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson, die nicht Leiter der konsularischen Vertretung ist, ein Strafverfahren eingeleitet, so ist es mit der gebührenden Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen so wenig wie möglich beeinträchtigt.

Artikel 17

- (1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind, dienstliche Korrespondenz, Dokumente oder Gegenstände vorzulegen sowie als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.
- (2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.
- (3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage einer konsularischen Amtsperson fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit diese bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht behindert wird. Ihre Aussage kann mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung der konsularischen Amtsperson entgegengenommen werden.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

Artikel 18

- (1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15, 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.
- (2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.
- (3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht für Ausländer und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung ergeben.

Artikel 21

- (1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für
- 1. die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestäat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
- das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.
- (2) Absatz' 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.
- (3) Die nach Absatz 1 gewährten Befreiungen beziehen sich nicht auf Steuern und Abgaben, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder einer für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

Artikel 22

- (1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind
- 1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
- 2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegenem unbeweglichem Vermögen;
- Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2;